

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat in seiner Sitzung vom 25.07.2019 nachstehende Kindergartenordnung für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Angath beschlossen:

KINDERGARTENORDNUNG für den Kindergarten der Gemeinde Angath

§ 1 Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Begabungsförderung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2. Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder zusammenzuarbeiten.
3. Im Besonderen wird die Erziehung von Kindern, deren Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen die Ausübung ihrer Erziehungspflicht erschwert wird, unterstützt.

§ 2 Aufnahmebedingungen

1. Zum Besuch des Kindergartens Angath sind nur Kinder berechtigt,
 - a. deren Hauptwohnsitz (und auch des/der Erziehungsberechtigten) in der Gemeinde Angath gelegen ist
 - b. die spätestens am 01. September des jeweiligen Aufnahmejahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. noch nicht schulpflichtig und
 - d. nicht nach § 24 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, ausgeschlossen sind.
2. Für die Aufnahme von anderen Kindern, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
3. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 - b. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
 - c. Kinder, die den betreffenden Kindergarten im vorhergehenden Beschäftigungsjahr bereits besucht haben und deren Geschwister;
 - d. Einzelkinder.

§ 3 Gruppeneinteilung

Die Betreuung der Kinder erfolgt gegebenenfalls in zwei Gruppen.
Jede Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft betreut.

§ 4 Öffnungszeiten:

ohne Mittagstisch: Montag bis Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr
mit Mittagstisch: Montag bis Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr
oder
Montag bis Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr
und Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr

(Teilnahme am Mittagstisch nur möglich, wenn das Kind bis mind. 14:00 Uhr betreut wird)

Die gewünschte Variante ist bei der Kindergarteneinschreibung bekannt zu geben und ein Wechsel – auch für Kinder die bereits den Kindergarten besuchen - der Betreuungszeit ist monatlich, mittels schriftlicher Mitteilung möglich.

Das Kind ist jeweils vormittags bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

Die Abholzeit beginnt vormittags um 11:30 Uhr und nachmittags um 16:30 Uhr.

Der Kindergarten hat an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Der Bürgermeister kann in Absprache mit der Kindergartenleitung, Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Randzeit festlegen.

§ 5 Besuchspflicht

Gemäß § 26 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Absatz 1 und 2 besteht für Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Besuchspflicht im Ausmaß von 20 Stunden (an mindestens 4 Werktagen pro Woche).

Seitens der Kindergartenleitung wird die Aufsicht und die damit verbundene Verantwortung für die angemeldeten Kinder nur während der vorangeführten Öffnungszeiten übernommen.

§ 6 Ferienbetreuung

In den Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten geschlossen und in den übrigen Ferientagen, wenn der Bedarf von mindestens 5 Kindern nicht gegeben ist.

Die Sommerferienbetreuung findet, wenn der Bedarf von mindestens 5 Kindern in der jeweiligen Betreuungswoche gegeben ist, beginnend mit Kindergartenende bis einschließlich Kalenderwoche 33 statt.

Die Anmeldung ist wochenweise möglich und hat bis spätestens 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Weg zum/vom Kindergarten

Die Eltern tragen für die Sicherheit ihres(er) Kindes(er) auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg die volle Verantwortung.

§ 8 Besuchsbedingungen

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie angepasst an die Jahreszeiten ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird.
4. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes oder der im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer, den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals, nicht mehr besteht. Außerdem sollten die Kinder mindestens einen Tag fieberfrei zu Hause bleiben (Vorlage eines ärztlichen Attests).
5. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergärtnerin von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
6. Für den Kindergartenbesuch ist nachfolgende Ausstattung erforderlich:

Hausschuhe (verbleiben im Kindergarten)

sauberes Taschentuch

Turnsack mit Turnbekleidung (Leibchen, Hose, Gymnastikpatschen)

§ 9 Kindergartenbeitrag

1. Die vom Gemeinderat festgesetzte Kindergartengebühr (siehe Anlage) ist bis spätestens 05. eines Monats im Vorhinein zu entrichten bzw. wird eingezogen.
2. Der monatliche Kindergartenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Er bleibt bei einem vorübergehenden Fernbleiben in voller Höhe aufrecht (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern usw.).
3. Sowohl für das Ein- als auch für das Austrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten (keine Teilsätze) außer für den Auslaufmonat Juli, da ist nur ein 20%iger Beitrag zu entrichten.

4. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergartenbesuch fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt wird.
5. Im Falle einer Entschuldigung im Sinne Punkt 4 ist für die Dauer der Abwesenheit der Beitrag (Entgelt) weiterzuzahlen, es sei denn, dass das Kind für die Dauer eines vollen Kalendermonats abgemeldet wird.

§ 10 Vorsprachen

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleitung sowie die Gruppenleiterinnen den Eltern und Erziehungsberechtigten während der bekanntgegebenen Sprechstunden am Nachmittag im Kindergarten Angath zur Verfügung

§ 11 Ausschluss vom Kindergarten

Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht eingehalten oder die im § 28 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, festgesetzten Pflichten verletzt, oder das verlangte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird, so kann die Gemeinde Angath ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen.

§ 12 Austritt

Tritt das Kind wegen Wohnungs- oder Ortswechsel oder aus sonstigem Grund aus dem Kindergarten aus, so ist 14 Tage vorher dem Kindergarten Angath Meldung zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

Die gegenständliche Kindergartenordnung tritt mit 01. September 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Haaser

Angeschlagen am: 26.07.2019

Abgenommen am: 31.08.2019

Anlage zur Kindergartenordnung

Tarifmodell ab 01.09.2019

(Die Beiträge werden jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt)

Für den Angather Kindergarten werden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2019 ab 01. September 2019 nachfolgende fixe Monatsbeiträge – außer Sommerferien - je nach Anmeldung eingehoben:

Alter	Tarif	Betreuungszeit	Mittagstisch	Monatstarif in EUR
3jährige Kinder	A	07:00 bis 13:00 Uhr	nein	48,00
3jährige Kinder	B	07:00 bis 14:00 Uhr	ja	163,00
3jährige Kinder	C	07:00 bis 17:00 Uhr Freitag bis 14:00 Uhr	ja ja	189,00
4 und 5jährige Kinder	D	07:00 bis 13:00 Uhr	nein	beitragsfrei
4 und 5jährige Kinder	E	07:00 bis 14:00 Uhr	ja	118,00
4 und 5jährige Kinder	F	07:00 bis 17:00 Uhr Freitag bis 14:00 Uhr	ja ja	144,00

Bastelbeitrag EUR 35,00 pro Jahr und fällig mit der ersten Beitragsabrechnung des jeweiligen Kindergartenjahres!

Geschwisterrabatt: 50% und Auswärtigenzuschlag: EUR 60,00

Fixe Wochenbeiträge für die Sommerferien:

Tarif	Betreuungszeit	Mittagstisch	Wochentarif in EUR
SF A	07:00 bis 13:00 Uhr	nein	12,00
SF B	07:00 bis 14:00 Uhr	ja	41,00
SF C	07:00 bis 17:00 Uhr Freitag bis 14:00 Uhr	ja ja	47,00

Bastelbeitrag EUR 1,00 pro Woche und fällig mit der ersten Beitragsabrechnung der jeweiligen Sommerferien!

In den Tarifen ist die gesetzliche MwSt. von derzeit 13% enthalten!

Für ein zulässigerweise nicht konsumiertes Mittagessen wird der kalkulierte Betrag von € 4,00 pro Betreuungstag vom Tarif abgezogen!

Der Bürgermeister

Josef Haaser

Angeschlagen am: 26.07.2019
Abgenommen am: 31.08.2019